



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (153)

In den Hafen der Ehe verlaufen - Teil 1

Einem englischen Schriftsteller zufolge, ist die Ehe „ein Abenteuer, wie in den Krieg ziehen“. Diese Beurteilung ist natürlich sehr martialisch und zynisch. Wenn man jedoch bedenkt, wie viele Lebensgemeinschaften im Streit auseinandergehen, kann man doch sehr leicht zu der Erkenntnis gelangen, dass zumindest einige mit falschen Vorstellungen in den Hafen der Ehe einlaufen. Wer sich quasi dorthin „verlaufen“ hat, dem steht nicht nur die Möglichkeit einer Scheidung, sondern unter gewissen Umständen auch die der Eheaufhebung zu. Während die Scheidung aus Gründen erfolgt, die erst im Laufe der Ehezeit zum Tragen kommen, basiert die Aufhebung auf solchen, die bereits bei der Heirat bestehen.

Der Bund fürs Leben kann unter anderem aufgehoben werden, wenn ein Ehegatte, sich bei der Eheschließung im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand; darüber hinaus, wenn er bei der Eheschließung nicht gewusst hat, dass es sich um eine Heirat handelt. Kaum zu glauben, aber es soll tatsächlich Menschen geben, die jahrelang unbemerkt verheiratet sind! Das Familiengericht Prüm hob beispielsweise eine Ehe zwischen einer Vietnamesin und einem Deutschen auf, die sich vor einem hiesigen Standesbeamten das Jawort gegeben hatten. Erst nach Jahren will die Betreffende erfahren haben, dass es sich hierbei um eine Trauung und zwar um ihre eigene gehandelt hatte. Der Braut zufolge sei kein Dolmetscher zugegen gewesen und es sei auch keine Übersetzung erfolgt. Infolge mangelnder Sprachkenntnisse sei sie sich der Tatsache, dass es sich um eine Eheschließung gedreht habe, nicht bewusst gewesen. Hätte sie dies gewusst, wäre es zu der Eheschließung nicht gekommen. Nach der Trauung sei es zwischen den Parteien zu keiner ehelichen Lebensgemeinschaft gekommen. Der Irrtum sei ihr – so die Betreffende weiter – erst nach fast sechs Jahren bekannt geworden. Der „Göttergatte“ bestritt diesen Vortrag im Wesentlichen nicht. Doch sei dieser davon ausgegangen, dass sich seine Braut über die Heiratszeremonie im Klaren gewesen sei. Aufgrund des grotesken Sachverhalts erforderte die Aufhebung der „Ehe unter falschen Vorzeichen“.

Man muss jedoch einräumen, dass die „ungewollte Heirat“ eher die seltene Ausnahme darstellt. Unverhofft kommt doch nicht so oft! Der weit aus relevantere Aufhebungsgrund liegt bei einem Irrtum infolge einer Täuschung vor. Demnach kann eine Ehe aufgehoben werden, wenn ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten. Die von dem anderen Ehegatten ausgehende Täuschungshandlung setzt daher grundsätzlich ein aktives Tun voraus. Schweigen, d.h. das Unterlassen der Mitteilung relevanter Umstände, genügt in der Regel

nicht. Manchmal müssen aber auch ungewollte „unangenehme“ Details aus dem Vorleben offenbart werden. Aus dem Wesen der Ehe ergibt sich eine Offenbarungspflicht vor allem solcher Faktoren, die für die eheliche Gemeinschaft und das Familienleben von grundlegender Bedeutung sind. Maßgebend, ob auch ohne ausdrückliche Nachfrage eine derartige Pflicht besteht, ist insbesondere, ob es sich um fortbestehende, fortwährende oder in der Vergangenheit liegende, abgeschlossene Umstände handelt. Nach einem Urteil des Amtsgerichts Kulmbach soll das Verschweigen von Vorschriften und laufenden Bewährungszeiten einen Eheaufhebungsgrund darstellen.

Demgegenüber soll nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Brandenburg keine Ehe aufgehoben werden können, wenn die Braut ihrem Gemahl ihre kurzfristige Beschäftigung als Prostituierte verschwiegen hat. Gemäß dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt begehrte ein Mann nach neunmonatiger Ehe die Aufhebung derselben. Die aus Osteuropa stammende Dame hatte ihm zuvor gebeichtet, dass sie lange vor der Heirat in ihrer Heimat einmal für zwei Wochen als Liebesdienerin gearbeitet hatte. Der Gefoppte fühlte sich arglistig getäuscht, da er nie eine ehemalige Dirne geheiratet hätte. Er rief daher das Gericht an, welches die Sache jedoch nicht so eng sah. Die Richter wiesen den Eheaufhebungsantrag mangels Annulierungsgrunds ab. Die Dame sei – nach Auffassung des Gerichts – nicht dazu verpflichtet gewesen, ihren zukünftigen Ehemann vollständig über ihre vorehelichen sexuellen Erfahrungen aufzuklären. Eine Offenbarungspflicht über das sexuelle Vorleben bestehe nur bei übermäßigem Verkehr mit einer ungewöhnlich hohen Anzahl wechselnder Geschlechtspartner. Da die Betreffende lediglich zwei Wochen als Prostituierte gearbeitet habe, müsse aber von einer „eher einmaligen Verfehlung“ ausgegangen werden. Offenbarungspflichten – das Gericht weiter – seien grundsätzlich denkbar, wenn ein Ehepartner mit einem nahen Verwandten des anderen vor der Heirat Geschlechtsverkehr gehabt habe. Erst recht müssten sich die Ehepartner gegenseitig bestehende Krankheiten, wie eine HIV-Infektion oder Aids, mitteilen. Hinsichtlich ausgelebter sexueller Praktiken komme dagegen normalerweise keine Offenbarungspflicht in Betracht, selbst wenn diese nach dem moralischen Verständnis der Gesellschaft als außergewöhnlich anzusehen wäre. Es sei denn, es liege eine „starke“ gleichgeschlechtliche Veranlagung vor.

Auch wenn diese Entscheidung nicht gerade als unumstritten gilt, ist das OLG Brandenburg wohl dem Grundsatz gefolgt: Einmal ist keinmal, zweimal ist Zufall und dreimal ist Absicht!

Rechtsanwälte

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmaßig tätig im

**Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht**

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de